

Baden, 2. November 2020

**Der Stadtrat an den Einwohnerrat**

**70/20**

**48/19**

- **Parkraumbewirtschaftung; überarbeitetes/neues Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)**
  - **Motion Alex Berger vom 1. Oktober 2019 betreffend zeitgemässe flächendeckende Bewirtschaftung öffentliche Parkplätze; Antrag auf Abschreibung**
- 

**Antrag:**

1. Das überarbeitete bzw. neue Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) sei zu erlassen.
2. Die Motion Alex Berger vom 1. Oktober 2019 betreffend zeitgemässe flächendeckende Bewirtschaftung öffentliche Parkplätze sei als erledigt abzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**Das Wichtigste in Kürze**

Die Massnahme 115 aus OPTIMA II (2015), die Motion Alex Berger vom 1. Oktober 2019 und die Budgetkommissionsmassnahme OSI009/2019 verlangen das Überarbeiten des städtischen Parkierungsreglements und der zugehörigen Gebührenverordnung, so dass das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Baden zeitgemäss erfolgt, das Abstellen von Fahrzeugen auswärtiger Pendlerinnen und Pendler in den Wohnquartieren unterbunden wird, und alle Bewohnerinnen und Bewohner gleichbehandelt werden.

Das vorliegende überarbeitete bzw. neue Parkierungsreglement setzt die politischen Aufträge um. Es soll künftig keine unbewirtschafteten Parkplätze im öffentlichen Raum mehr geben. Mit einer überarbeiteten Zoneneinteilung wird den Bedürfnissen der Quartiere Rechnung getragen. Eine massvolle Erhöhung der Tarife verhindert die Konkurrenzierung des privaten Parkraumangebots. Die zum Bezug von Parkierungsbewilligungen Berechtigten werden definiert, um sicherzustellen, dass der begrenzte Parkraum auf öffentlichem Grund prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern, dem lokalen Gewerbe und den gleichermassen Berechtigten zu Gute kommt.

Mit dem überarbeiteten bzw. neuen Parkierungsreglement werden die Aufträge der Motion Alex Berger erfüllt und diese kann abgeschrieben werden.

## **1 Ausgangslage und Auftrag**

### **1.1 Auftrag**

Der Stadtrat gab 2015 aufgrund der Sparvorgaben des Einwohnerrats die Überprüfung verschiedener städtischer Leistungen in Auftrag. In diesem Rahmen wurden eine Anpassung der Gebühren bewirtschafteter Parkplätze sowie die Überarbeitung des Parkierungsreglements verlangt. Am 15. August 2016 beschloss der Stadtrat eine massvolle Erhöhung der Gebühren für die bewirtschafteten Parkplätze im öffentlichen Raum ab Januar 2017. Die Überarbeitung des Parkierungsreglements wurde wegen anderer Prioritäten zurückgestellt.

Aus der vom Einwohnerrat eingesetzten Budgetkommission kam 2019 der Vorschlag zur Überarbeitung der Parkplatzbewirtschaftung im öffentlichen Raum. Während im innerstädtischen Bereich Parkplätze bewirtschaftet werden, ist das bei manchen Strassenzügen ausserhalb des städtischen Kernbereichs nicht der Fall.

Die vom Einwohnerrat 2019 überwiesene Motion Alex Berger vom 1. Oktober 2019 betreffend zeitgemässe flächendeckende Bewirtschaftung öffentliche Parkplätze verlangt eine zeitgemässe Regelung der Parkierung von privaten Fahrzeugen im öffentlichen Raum mit Priorisierung der Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner.

Der Einwohnerrat erlässt das überarbeitete bzw. neue Parkierungsreglement mit den Eckwerten. Der Stadtrat legt anschliessend auf dieser Grundlage die detaillierte Umsetzung und die Gebührenhöhe fest.

#### **1.1.1 OPTIMA II (2015)**

Im Rahmen OPTIMA II, Massnahme 115, wurde die Überarbeitung des Parkierungsreglements beschlossen. Die Umsetzung ist noch nicht vollständig erfolgt.

Der Auftrag aus OPTIMA II lautet:

- Die Gebühren der durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit bewirtschafteten Parkplätze werden erhöht.
- Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 21. Juni 1988 ist zu überarbeiten. Die bestehenden Parkraumzonen sind zu überprüfen und nötigenfalls mit einer Gebührenpflicht zu versehen. Im öffentlichen Raum stehen keine nicht bewirtschafteten Gratisparkplätze mehr zur Verfügung.
- Die Gebührenverordnung für die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 29. April 2002 muss durch die Abteilungen Öffentliche Sicherheit und Immobilien (Parkhäuser) überarbeitet werden.
- Die Gebühren für die offenen Parkplätze sollen gemäss Konzept Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) erhöht werden. Die Zonenneugestaltung ist mit der Fachabteilung Entwicklungsplanung zu koordinieren.

### **1.1.2 Projekte Budgetkommission 2019; Massnahmenblatt OSI009**

Überprüfung Bewirtschaftung Parkraum, z. B. Parkplatz Baldegg, Gratisparkierung in gewissen Quartieren auf Strassen. Folgeauftrag: separater Vorstoss ist in Umsetzung. Parkierungsreglement in Abteilungsziele ergänzen.

### **1.1.3 Motion Alex Berger vom 1. Oktober 2019 betreffend zeitgemässe flächendeckende Bewirtschaftung öffentliche Parkplätze**

Die Motion verlangt die Überarbeitung des Parkierungsreglements und der Gebührenverordnung, so dass das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Baden zeitgemäss ist, das Abstellen von Fahrzeugen von externen Pendlerinnen und Pendler in den Wohnquartieren unterbunden wird und alle Bewohnerinnen und Bewohner gleichbehandelt werden. Zudem ist zu prüfen, ob und wo Parkplätze zur Erhöhung der Sicherheit und der Einschränkung des Parkraumangebots markiert werden sollen.

## **1.2 Übergeordnete Konzepte und Rahmenbedingungen**

Auf übergeordneter Ebene sind die Vorgaben folgender Konzepte für das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Baden verbindlich:

### **Baden Regio**

- Regionales Entwicklungskonzept Baden Regio (REK) vom 28. November 2013
- Umsetzung Regionales Parkraumkonzept vom 26. November 2014

### **Stadt Baden**

- 641.100 Kommunalen Gesamtplan Verkehr vom 2. Dezember 2012

## **2 Geltungsbereich**

Das überarbeitete Parkierungsreglement gilt neu nur noch für offene Parkplätze, die von der Stadt bewirtschaftet werden. Das Parkieren in Parkhäusern ist nicht mehr Gegenstand des Parkierungsreglements.

## **3 Abgrenzungen**

### **3.1 Zufahrt Innenstadt**

Die Zufahrt in die Innenstadt ist nicht Gegenstand dieses Reglements. Die Überarbeitung führt aber zu marginalen Anpassungen der Verordnung Zufahrt Innenstadt, da diese Verordnung auch Bezug nimmt auf die Parkierungsmöglichkeiten der Anwohner und weiterer Berechtigter sowie der Inhaber von Handwerkerbewilligungen.

### **3.2 Parkplätze Esp und Schwimmbad**

Die Parkplätze Esp und Schwimmbad stehen zum einen im Finanzvermögen der Stadt Baden, zum anderen liegen sie nicht auf dem Gebiet der Stadt Baden. Sie sind nicht Gegenstand dieses Konzepts.

#### 4 Zielsetzungen der Überarbeitung

- Anwohner und gleichermassen Berechtigte können von zeitlichen Beschränkungen in den Parkraumzonen II bis VIII ausgenommen werden. Die Gebühren sind so festzulegen, dass sie privat angebotene Parkplätze nicht konkurrenzieren.
- Entflechtung der Gebühren für Parkhäuser und Parkplätze.
- Eine Verknappung des Parkraumangebots wird nicht angestrebt. Das Parkplatzangebot für Pendelnde im öffentlichen Raum hingegen soll weiter beschränkt werden und bleiben. Es gibt keine nicht bewirtschafteten Parkplätze im öffentlichen Raum.
- Im Zentrumsbereich stehen nur Kurzzeitparkplätze zur Verfügung.

#### **Bemerkung:**

Bewirtschaftet heisst nicht, dass eine generelle Gebührenpflicht eingeführt wird. Je nach Raum soll offenbleiben, ob das Parkieren für eine bestimmte Zeit gebührenfrei bleiben soll, sei es durch die Einführung von Blauen Zonen oder die entsprechende Programmierung von Parkuhren. Das Reglement ist so gestaltet, dass die Bedürfnisse der verschiedenen Ortsteile der Stadt Baden berücksichtigt werden können und auf künftige Entwicklungen flexibel reagiert werden kann.

#### 5 Parkraumzonen

Die Stadt Baden wird neu in 8 Parkraumzonen eingeteilt. Auf Subzonen wird verzichtet, da ihr praktischer Wert gering war.

<b>Zone</b>	<b>Gebührenhöhe</b>	<b>Maximale Parkdauer</b>	<b>Langzeitparkplätze für Anwohner und weitere Berechtigte</b>
Zentrumsbereich <b>Parkraumzone I</b> <i>I = Zentrum (QN 11, 21 22)</i>	Teuer	Kurz	nein
Zentrumsnaher Bereich <b>Parkraumzonen II und III</b> <i>II = Baden Nord (QN 23, 24)</i> <i>III = Baden Süd/Limmat rechts (QN 12, 13, 14)</i>	Mittel	Mittel	ja
Periphere Bereiche <b>Parkraumzonen IV - VIII</b> <i>IV = Kappelerhof (QN 31, 32)</i> <i>V = Allmend (QN 41, 42)</i> <i>VI = Meierhof (QN 51, 52)</i> <i>VII = Dättwil (QN 61, 62, 63)</i> <i>VIII = Rütihof (QN 71, 72)</i>	Tief	Lang	ja

#### Legende

QN = Quartiernummer gemäss geoProRegio

## 6 Gebühren und Parkzeitbeschränkungen

Die Gebührenansätze basieren auf dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr vom 2. Dezember 2012 und dem Regionalen Parkraumkonzept – Schlussbericht vom 9. Dezember 2014. Die abschliessende Gebührenfestlegung liegt in der Kompetenz des Stadtrats.

### 6.1 Parkraumzone I (Zentrumsbereich)

Die Parkraumzone I umfasst den Zentrumsbereich, wobei Teile der Altstadt und der Innenstadt gemäss der Verordnung Zufahrt Innenstadt nur beschränkt mit Fahrzeugen zugänglich sind und über keine öffentlichen offenen Parkplätze verfügen.

In der Parkraumzone I werden ausschliesslich gebührenpflichtige (weisse) Kurzzeitparkplätze für Besucher und (gelbe) Güterumschlagsfelder für Lieferanten angeboten. Anwohner und gleichermassen Berechtigte der Parkraumzone I werden für das Langzeitparkieren in die Parkraumzone II und III verwiesen.

Handwerker dürfen mit einer gültigen Handwerkerkarte gemäss Reglement Zufahrt Innenstadt (KER 660.100) die öffentlichen weissen Parkfelder der Parkraumzonen I und II benutzen. Die Parkierungsbewilligung gilt während den ordentlichen Arbeitszeiten (Werktags 06.00 - 20.00 Uhr). Ausserhalb dieser Zeiten ist eine zeitlich befristete Ausnahmegewilligung bei der Stadtpolizei einzuholen (Geltungsdauer max. 1 Woche).

#### 6.1.1 Steuerungsziele

Der Parkraum dient ausschliesslich für Kurzbesucher (max. 2h) und Güterumschlag (max. 15 Minuten).

Die Gebührenpflicht besteht ab der ersten Minute.

#### 6.1.2 Gebühren und Parkzeitbeschränkung

	Gebühren aktuell CHF	Gebühren neu CHF	Parkzeitbeschränkung
Kurzzeitparkplätze	1.50	2.00 – 4.00 / Std.	Max. 2 Stunden
Handwerkerkarten	20.00 30.00 80.00 -	20.00 50.00 150.00 1800.00*	Tag Woche Monat Jahr

\* Jährige Handwerkerkarten sollen nur an einheimisches Gewerbe und sehr restriktiv abgegeben werden (z. B. für Pikettdienste). Das wird heute bereits so gehandhabt, ist aber nicht geregelt.

### 6.2 Parkraumzonen II und III (zentrumnahe Bereiche – Baden Nord, Baden Süd/Limmat rechts)

#### 6.2.1 Steuerungsziele

Der Parkraum dient in erster Priorität Anwohnenden und gleichermassen Berechtigten der Zentrumszone und der zentrumsnahen Zone (unbeschränkt mit gültiger Parkierungsbewilligung) sowie für Güterumschlag (max. 15 Minuten). Er steht ausschliesslich für Personenwagen zur Ver-

fügung. Für Anhänger, Wohnwagen, Camper und ähnliche Fahrzeuge stehen im öffentlichen Raum keine Langzeitparkplätze mehr zur Verfügung.

Das Dauerparkieren im öffentlichen Raum soll finanziell nicht attraktiver sein als das Mieten oder Erstellen eines privaten Parkplatzes.

Für Pendelnde stehen eine begrenzte Anzahl Parkplätze auf den Parkplätzen Aue und Schandenmühleplatz zur Verfügung. Die Bedingungen für die Ausstellung einer Pendlerparkplatzkarte sind in Ziff. 7 formuliert und im Reglement festgehalten.

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkierungsbewilligung ... unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z. B. infolge Bauarbeiten, sind trotz Bewilligung zu beachten. Die Gebührenpflicht besteht ab der ersten Minute.

### 6.2.2 Gebühren

	Gebühren aktuell CHF	Gebühren neu CHF	Parkzeitbeschränkung
Kurzzeitparkplätze	0.20 bis 4.00/Std. Mehrheitlich 1.00/Std. und 1.50/Std.	1.50/Std. bis 4.00/Std.	Normalfall max. 2 Stunden mit Ausnahmen (heute 1/2 Std. bis 6 Tage)
Anwohnerkarte	30 bis 40/Monat 360/Jahr bis 480/Jahr	100/Monat 1'200/Jahr	Monat / Jahr
Pendlerkarte	Analog Anwohnende	150/Monat 1'800/Jahr	Monat/Jahr

### 6.3 Parkraumzonen IV - VIII (periphere Bereiche - Kappelerhof, Allmend, Meierhof, Dättwil, Rütihof)

#### 6.3.1 Steuerungsziele

Der Parkraum steht in erster Priorität den Anwohnenden und gleichermassen Berechtigten (zeitlich unbeschränkt) und deren Besucherinnen, Besuchern (zeitlich beschränkt) sowie für Güterumschlag (max. 15') zur Verfügung. Dauerparkkarten stehen ausschliesslich für Personenwagen zur Verfügung. Für Anhänger, Wohnwagen, Camper usw. werden künftig keine Dauerparkkarten mehr ausgestellt.

Das Dauerparkieren im öffentlichen Raum soll finanziell nicht attraktiver sein als das Mieten oder Erstellen eines privaten Parkplatzes.

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkierungsbewilligung ... unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z. B. infolge Bauarbeiten, sind trotz Bewilligung zu beachten.

### 6.3.2 Gebühren

	Gebühren aktuell CHF	Gebühren neu CHF	Parkzeitbeschränkung
Besucher	-	keine	4 Std. (Hinterlegung Park-scheibe)
Tageskarte	-	10.00	24h
Anwohnerkarte	-	80/Monat 960/Jahr	Monat / Jahr

## 7 Berechtigungskonzept

Kategorie	Bedingungen
<b>Anwohnende</b>	<p>Anwohnende können für auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierte Personenwagen maximal zwei Parkierungsbewilligungen für die entsprechende Parkraumzone beantragen. Anwohnende der Parkraumzone I haben Anrecht auf eine kostenpflichtige Parkierungsbewilligung in der Parkraumzone II oder III.</p> <p>Anwohnende, denen vom Geschäft ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, können für dieses ebenfalls eine Parkierungsbewilligung beantragen. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieses Fahrzeug mehrheitlich der/dem Anwohnenden zur Verfügung steht und sie/er noch nicht zwei Parkierungsbewilligungen auf ihren/seinen Namen bezogen hat.</p>
<b>Gleichermassen Berechtigte</b>  Geschäftsinhabende und -führende	<p>Geschäftsinhabende und Geschäftsführende von Geschäften in der Zentrumszone haben Anrecht auf den Erwerb einer Parkierungsbewilligung der Parkraumzone II oder III. Das Fahrzeug muss auf ihren Namen oder jenen des Geschäftes eingelöst sein.</p> <p>Pro Geschäft werden max. zwei Parkierungsbewilligungen herausgegeben. Pro Parkierungsbewilligung können mehrere Kontrollschilder von Personenwagen aufgeführt werden. Die Parkierungsbewilligung gilt jeweils für das Fahrzeug, in dem sie mitgeführt wird. Die Karte wird auf das Geschäft ausgestellt und diesem in Rechnung gestellt.</p>

Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter	Sie müssen in der Stadt Baden als solche gemeldet sein, und das Fahrzeug muss im Fahrzeugausweis auf ihren Namen eingetragen sein.
Pendelnde	<p>In der Stadt Baden ansässige Geschäfte können ein beschränktes Kontingent an Pendlerparkkarten für ihre Mitarbeitenden erwerben. Das Angebot für Pendelnde beschränkt sich auf den Schadenmühleplatz und den Parkplatz Aue. Es werden keine Ausnahmen für das Parkieren in den Quartieren gewährt.</p> <p>Die Pendlerparkkarte ist während eines Jahres gültig. Sie wird immer auf den ersten Tag jenes Monats ausgestellt, ab dem sie gültig ist. Die Pendlerparkkarte kann während der Laufzeit auf Begehren des Geschäfts hin auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Es ist möglich, bis zu drei Autonummern auf einer Pendlerparkkarte aufzuführen. Die Pendlerparkkarte ist jeweils nur für das Fahrzeug gültig, in dem sie mitgeführt wird.</p> <p>Eine Pendlerparkkarte kann nur erworben werden, wenn bei Arbeitsbeginn/-ende kein öffentlicher Verkehr zur Verfügung steht oder wenn die An- oder Wegreise mit ÖV länger als 60 Minuten dauert.</p> <p>Pendlerparkkarten lauten auf den Namen des Geschäfts und werden diesem in Rechnung gestellt. Pro Geschäft werden für 5% der Angestellten Karten ausgestellt, max. zehn Karten pro Geschäft.</p>

## 8 Finanzen

Die jährlichen Mehreinnahmen betragen – unter der Annahme eines gleichbleibenden Nachfrageverhaltens – ca. CHF 150'000.

Die einmaligen Kosten für die Signalisation über CHF 25'000 und die Markierung über CHF 50'000 sind im laufenden Budget der Abteilung Öffentliche Sicherheit für 2021 und 2022 abgebildet.

\*\*\*\*\*

### Beilagen:

- Parkierungsreglement NEU inkl. Pläne der neuen Parkraumzonen
- Synopse zum neuen Parkierungsreglement
- Gebührenverordnung NEU
- Synopse zur Gebührenverordnung
- Beilage zur Gebührenverordnung Soll-Ist-Vergleich